

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe "Fortführung des Breitbandausbaus in der Gemarkung der Mitgliedsgemeinden" auf die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld vom 26. Oktober 2020

Aufgrund des § 47 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2013 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und des § 7 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 2001) schließen

die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld
(als übernehmende Körperschaft)
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden

und die Gemeinden Stadt Kranichfeld
Gemeinde Rittersdorf
Gemeinde Tonndorf
Gemeinde Hohenfelden
Gemeinde Nauendorf
Gemeinde Klettbach
(als übergebende Körperschaft)
vertreten durch die Bürgermeister/in

folgende Zweckvereinbarung:

Inhaltsverzeichnis:

- Präambel
- § 1 Aufgabenübertragung
- § 2 Finanzierung
- § 3 Einverständniserklärung
- § 4 Geltungsdauer der Zweckvereinbarung
- § 5 Änderungen
- § 6 Schlichtung von Streitigkeiten
- § 7 Genehmigung
- § 8 Inkrafttreten

Präambel

Die Versorgung der Bevölkerung mit hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbau) ist eine bedeutsame kommunale Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Zur Verwirklichung dieser Aufgabe bedurfte es zunächst einer fundierten Planung. Die Veranlassung der Planung und weitere Vorverfahren sowie Beantragung von notwendigen Fördermitteln wurde mit der Zweckvereinbarung vom 20. Februar 2017 der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld übertragen. In einem weiteren Schritt soll nunmehr die Umsetzung dieser Maßnahmen gebündelt auf die Verwaltungsgemeinschaft übertragen und einheitlich von ihr wahrgenommen werden.

§ 1 Aufgabenübertragung

Für eine weiterhin zielführende Koordination wird zur Umsetzung der Planungsergebnisse die Aufgabe der Durchführung des Breitbandausbaus, einschließlich der damit zusammenhängenden und einhergehenden Aufgaben und Befugnisse auf die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld übertragen. Das betrifft insbesondere die Ausarbeitung von Verträgen, alle notwendigen verwaltungstechnischen Schritte, wie Fördermitelantragstellung bei der Fördermittelstelle, Ausschreibungen, Vergabe und Baukoordinierung während der Umsetzungsphase der Investition sowie die Verwendungsnachweisführung.

§ 2 Finanzierung

- (1) Ausgehend von den Planungsergebnissen (Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung) entstehen bei der Umsetzung der Maßnahmen Investitionskosten, mit denen Wirtschaftlichkeitslücken verbunden sind. Diese letztlich von den Kommunen aufzubringenden Mittel für den Ausgleich der jeweiligen Wirtschaftlichkeitslücken sind im Zuge der Gewährung von Fördermitteln förderfähig. Für Kommunen, die sich in der Haushaltskonsolidierung befinden, beträgt die Förderquote 100 % (50 % Bundesförderung und 50 % Landesförderung). Durch die übrigen Kommunen (50 % Bundesförderung und 40 % Landesförderung) ist ein Eigenanteil von 10 % aufzubringen.
- (2) Kosten, die der Verwaltungsgemeinschaft im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben entstehen, werden von den Beteiligten entsprechend der Finanzierungslücke der jeweiligen Gebietskörperschaft aufgebracht und erstattet. Anfallende Kosten für planerische und juristische Beratungsleistungen, welche durch die entsprechenden Förderungen nicht vollständig abgedeckt sind, werden durch die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld getragen.
- (3) Die abgebenden Körperschaften sind sich darüber einig, dass der jeweilige Eigenanteil in die Haushaltsplanung aufzunehmen und durch Haushaltsmittel bereitzustellen ist.
- (4) Sonstige kostenverursachende und nicht durch beantragte und zugesagte Fördermittel gedeckte Maßnahmen der aufnehmenden Körperschaft bedürfen der Zustimmung und Kostenübernahmeverpflichtung der abgebenden Körperschaften.

§ 3 Einverständniserklärung

Zur Zweckerreichung der übertragenen Aufgabe nach § 1 erforderliche und bereits veranlasste Maßnahmen der aufnehmenden Körperschaft, deren Finanzierung gemäß § 2 gedeckt ist, werden von den abgebenden Körperschaften ausdrücklich gebilligt.

§ 4
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung

Diese Zweckvereinbarung wird für den Zeitraum von 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2025 geschlossen.

§ 5
Änderungen

Änderungen und Nebenabreden sind nur gültig, wenn diese schriftlich vereinbart und durch alle Beteiligten unterzeichnet und genehmigt werden.

§ 6
Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen Unterzeichnern dieser Zweckvereinbarung ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zu beteiligen.

§ 7
Genehmigung

Die Zweckvereinbarung ist durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen.

§ 8
Inkrafttreten

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigte Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.


Fred Menge, Gemeinschaftsvorsitzender
Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

05.11.2020

Datum



Siegel


Enno Dörnfeld, Bürgermeister
Stadt Kranichfeld

03.11.2020

Datum



Siegel

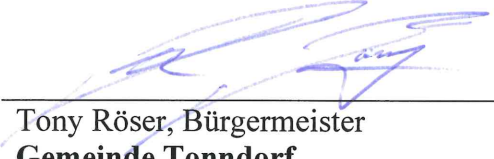

Johannes Rokosch, Bürgermeister
Gemeinde Rittersdorf

26.10.20

Datum



Siegel


Tony Röser, Bürgermeister
Gemeinde Tonndorf

05.11.20

Datum



Siegel

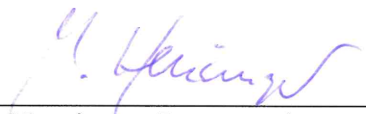

Thomas Morche, Bürgermeister
Gemeinde Hohenfelden

29.10.2020

Datum



Siegel

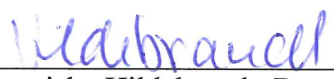

Marek Heusinger, Bürgermeister
Gemeinde Nauendorf

05.11.2020

Datum



Siegel


Franziska Hildebrandt, Bürgermeisterin
Gemeinde Klettbach

05.11.2020

Datum



Siegel